

# Schutzkonzept III der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine) Coronavirus 2020

Erlassen am: 01.11.2020

Gültigkeit: ab 01.11.2020

## A: Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das «Schutzkonzept II der VSG Wigoltingen zur regelmässigen Nutzung von Räumlichkeiten durch Externe (Vereine)» vom 27.07.2020.

Nachdem über die Sommermonate Lockerungen betreffend Covid-19-Massnahmen erfolgt sind, kam es inzwischen wieder zu verschärften Massnahmen. In den Sitzungen vom 18. Oktober 2020 und 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat verschiedene, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen.

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

## B: Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 29. Oktober 2020)
- Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020, Departement für Erziehung und Kultur
- Anordnungen und Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 6 vom 30. Oktober 2020

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

## C: Erlaubte Aktivitäten

Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig.

Im nichtprofessionellen Bereich ist folgendes zulässig:

- Alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
- Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen).
- Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Dies ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten.

Für Chöre im Amateurbereich sind sowohl Proben als auch Aufführungen verboten.

## D: Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Diese Grundsätze sind:

### 1. *Symptomfrei zur Aktivität*

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Aktivitäten in den Räumen der VSG Wigoltingen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. *Abstand halten*

Bei der Anreise, beim Betreten der Aussenareale der VSG Wigoltingen, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

### 3. *Maskenpflicht*

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie auf allen Aussenbereichen der Schulanlagen (Pausenplatz, Sportplatz, Spielplätze etc.) der VSG Wigoltingen besteht Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren. Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule besteht so lange und in dem Rahmen, wie sie vom Kanton angeordnet ist.

### 4. *Gründlich Hände waschen*

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 5. *Präsenzlisten führen*

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der externe Nutzer für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, welche die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem externen Nutzer freigestellt.

### 6. *Bezeichnung verantwortlicher Person*

Jeder externe Nutzer, welcher die Wiederaufnahme von Aktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

### 7. *Personenströme & Trainingszeiten*

- a. Es werden nur bestehende Buchungen der Schulinfrastruktur zur regelmässigen Nutzung wie Proben, Trainings etc. zugelassen. Zusatzzeiten werden nicht bewilligt.
  - b. Um eine Staffelung der Personenströme sicherzustellen, beginnen alle Proben/Trainings 5 Minuten später und enden 10 Minuten früher als im Raumreservationssystem hinterlegt. Ausnahme: Letzte Probe/Training am Tag darf bis 22.00 Uhr dauern.
  - c. Teilnehmende finden sich frühestens 5 Minuten vor der Probe/Training vor en Räumlichkeiten ein und verlassen das Areal spätestens 5 Minuten nach der Probe/Training.
- a. Sämtliche Anlagen der VSG Wigoltingen (Indoor und Outdoor) bleiben während den Weihnachtsferien (19.12.2020 – 03.01.2021) und Sportferien (30.01.2021 – 06.02.2021) geschlossen.

## **D: Schutzkonzept**

Jeder externe Nutzer braucht für seine Aktivitäten ein Schutzkonzept. Ausgenommen von der Schutzkonzeptpflicht sind lediglich Aktivitäten von bis zu 4 Personen im nichtprofessionellen Bereich.

Die Anlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechenden Sportaktivitäten erstelltes Schutzkonzept vorliegt. Neue und angepasste Schutzkonzepte sind der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zuzustellen.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle betreffenden Personen detailliert über das Schutzkonzept ihrer Aktivität informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Vereine sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Misstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Schulanlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

### **I: Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 1. November 2020 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per sofort in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin

  
Nathalie Wasserfallen